



**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)**

Regierungsentwurf

Rdschr. Nr. 154/2003

**Rundschreiben**

Nr. 168/2003  
vom 10.12.2003

GLA III 10 g/8

**An die  
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Anliegend übersenden wir den am 3. Dezember 2003 vom Bundeskabinett verabschiedeten Regierungsentwurf.

In folgenden für die AdL bedeutsamen Punkten weicht der Regierungsentwurf von dem mit Bezugsrundschreiben übersandten Referentenentwurf ab:

**Art. 1 Nr. 6 (Änderung des § 48 SGB VI)**

Die geplanten Änderungen des § 48 SGB VI haben sich inhaltlich nicht geändert. Geändert hat sich nur der Standort innerhalb des Entwurfs (zuvor Art. 1 Nr. 4).

Zu den im Bezugsrundschreiben geschilderten Unsicherheiten ist folgendes anzumerken:

Dem Vernehmen nach sollen mit der Neufassung bewusst nicht alle Ausuferungen der Rechtsprechung nachvollzogen werden. So soll sich eine Waise, die eine länger als vier Monate andauernde Unterbrechung ihrer Ausbildung vor sich sieht, auf den Arbeitsmarkt begeben, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Ihr soll daher auch in den ersten vier Monaten dieser Unterbrechung keine Waisenrente gewährt werden.

Mit § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI in der Entwurfsfassung ist die Übergangszeit nicht nur zwischen Ausbildung und nachfolgender Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, sondern auch zwischen Wehr- oder Zivildienst und nachfolgender Ausbildung gemeint.

**Art. 1 Nr. 11 (Änderung des § 68 SGB VI)**

Anders als im Referentenentwurf wird der Rentenanpassungszeitpunkt auf dem 1. Juli belassen. Dementsprechend ist auch die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung des § 65 SGB VI gestrichen worden. Nachdem die Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 durch das 2. SGB VI-Änderungsgesetz ausgesetzt werden wird, wird also die nächste Rentenanpassung am 1. Juli 2005 stattfinden.

§ 68 Abs. 2 SGB VI wird um die Sätze 2 und 3 erweitert. Die Erweiterung führt zu einer Korrektur der Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Entwicklung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld. Diese Änderung bezieht die im Referentenentwurf unter Art. 1 Nr. 11 vorgesehene Änderung mit ein. Die neue Rentenformel soll erstmals zum 1.7.2005 zum Einsatz kommen.

#### **Art. 1 Nr. 36 Buchst. b (Änderung des § 229a Abs. 2 SGB VI)**

Der Inhalt der geplanten Änderung ist unverändert, geändert hat sich nur der Standort (im Referentenentwurf: Art. 1 Nr. 40 Buchst. b).

#### **Art. 2 Nr. 2 (Änderung des § 248 SGB V)**

Mit den Änderungen in den Sätzen 2 (angefügt durch das GKV-Modernisierungsgesetz) und 3 (soll angefügt werden durch das 2. SGB VI-Änderungsgesetz) soll die Anpassung der Beiträge zur KvdR bei Rentnern, die eine Rente aus der AdL beziehen, an den Termin angeglichen werden, zu dem die Renten der GRV angepasst werden. Ferner soll eine noch zeitnähere Weitergabe von Beitragssatzveränderungen in der jeweiligen Krankenkasse an den Bezieher einer Rente der AdL erfolgen. Die Änderung des § 248 SGB VI soll nach Art. 13 Abs. 8 am 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Unter Einbeziehung der bereits erfolgten Änderung durch das GKV-Modernisierungsgesetz und der bevorstehenden Änderung durch das 2. SGB VI-Änderungsgesetz hätte § 248 SGB V mit Wirkung ab 1. Januar 2005 folgenden Wortlaut:

#### **„§ 248 SGB V**

##### **Beitragssatz aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen**

Bei Versicherungspflichtigen gilt für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen der jeweils am 1. Juli geltende allgemeine Beitragssatz ihrer Krankenkasse für das folgende Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 gilt bei Versicherungspflichtigen für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 die Hälfte des am 1. März geltenden allgemeinen Beitragssatzes ihrer Krankenkasse vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. In den Fällen des Satzes 2 gilt für die Bemessung der Beiträge für die Zeit vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 die Hälfte des am 1. Januar 2004 geltenden allgemeinen Beitragssatzes und für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 die Hälfte des am 1. September 2004 geltenden allgemeinen Beitragssatzes.“

#### **Art. 4 Nr. 1 (Änderung des § 35a Abs. 2 ALG)**

Mit der erneuten Änderung des § 35a Abs. 2 ALG soll die Anpassung der Zuschüsse zu einer freiwilligen Versicherung in der GKV bzw. zu einer privaten Krankenversicherung an den Termin angeglichen werden, zu dem die Renten der GRV angepasst werden.

Ferner soll eine noch zeitnähere Anbindung der Zuschussbeträge an Veränderungen der durchschnittlichen allgemeinen Beitragssätze der GKV erfolgen.

Zusammen mit den bevorstehenden Änderungen durch 2. SGB VI-Änderungsgesetz hätte § 35a Abs. 2 ALG mit Wirkung ab 1. Januar 2005 (vgl. Art. 13 Abs. 8) folgenden Wortlaut:

### **„§ 35a ALG**

#### **Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung**

....

(2) Der monatliche Zuschuss wird in Höhe des halben Beitrags geleistet, der sich aus der Anwendung des vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 1. März festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Er gilt vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 und 2 gilt bis 31. März 2004 der zum 1. Januar 2003 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, in der Zeit vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 der zum 1. Januar 2004 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen und in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 der zum 1. September 2004 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen. Der monatliche Zuschuss wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt; von anderen Sozialleistungsträgern gezahlte Zuschüsse sind zu berücksichtigen.“

#### **Art. 4 Nr. 2 (Änderung des § 70 ALG)**

Die Änderung ist gegenüber dem Referentenentwurf (Art. 4 Nr. 4) inhaltlich unverändert.

#### **Art. 4 Nr. 3 (Änderung des § 99 ALG)**

Die Änderung ist gegenüber dem Referentenentwurf (Art. 4 Nr. 6) inhaltlich unverändert.

#### **Art. 5 Nrn. 1 und 2 (Änderung der §§ 5 und 9 FELEG)**

Anders als noch im Referentenentwurf soll nun die Verweisung auf § 14 ALG auch die Regelung über den Anspruchsausschluss bei Versorgungsehen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 ALG i. V. m. § 46 Abs. 2a SGB VI) mit umfassen.

#### **Art. 6 Nr. 1 (Änderung des § 39 Abs. 2 KVLG 1989)**

Mit den Änderungen in den Sätzen 2 und 3 (Satz 2 soll geändert, Satz 3 soll angefügt werden durch das 2. SGB VI-Änderungsgesetz) soll die Anpassung der Beiträge zur KvdR bei Rentnern, die eine Rente aus der AdL beziehen, an den Termin angeglichen werden, zu dem die Renten der GRV angepasst werden. Ferner soll eine noch zeitnähere Weitergabe von Beitragssatzveränderungen an den Bezieher einer Rente der AdL erfolgen. Die Änderung des § 39 Abs. 2 KVLG 1989 soll nach Art. 13 Abs. 8 am 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Unter Einbeziehung der bevorstehenden Änderung durch das 2. SGB VI-Änderungsgesetz hätte § 39 Abs. 2 KVLG 1989 mit Wirkung ab 1. Januar 2005 folgenden Wortlaut:

### **„§ 39 KVLG 1989**

#### **Beitragsberechnung für versicherungspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer**

...

(2) Beiträge aus den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Einnahmearten sind nur zu entrichten, wenn der Zahlbetrag dieser Einnahmen insgesamt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt. Für die Berechnung dieser Beiträge gilt der jeweils zum 1. März festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen vom 01. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres; abweichend hiervon gilt für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Hälfte des jeweils zum 1. Juli festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen für das folgende Kalenderjahr. Abweichend von Satz 2 gilt für die Beiträge aus Versorgungsbezügen nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bis 31. März 2004 die Hälfte des zum 1. Januar 2003 festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen, in der Zeit vom 1. April 2004 bis zum 31. Dezember 2004 die Hälfte des zum 1. Januar 2004 festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen und in der Zeit vom 01. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2005 die Hälfte des zum 1. September 2004 festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes.“

#### **Art. 13 (In-Kraft-Treten)**

Das Gesetz soll grundsätzlich am 1. Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Diese Regelung umfasst auch die oben dargestellten Änderungen mit Ausnahme

- der Art. 2 Nr. 2 (§ 248 SGB V), Art. 4 Nr. 1 (§ 35a ALG) und Art. 6 Nr. 1, die nach Art. 13 Abs. 8 am 1.1.2005 in Kraft treten sollen,
- des Art. 4 Nr. 3 (§ 99 ALG), der nach Art. 13 Abs. 6 rückwirkend ab 1. August 2003 in Kraft treten soll und
- des Art. 5 (§§ 5 und 9 FELEG), der nach Art. 13 Abs. 5 rückwirkend ab 1. Januar 2002 in Kraft treten soll.

#### **Nicht mehr im Entwurf enthalten sind die Änderungen**

- der §§ 18b, 18c und 18d SGB IV (im Referentenentwurf Art. 2 Nrn. 1 – 3),
- der §§ 23 – 26 ALG (im Referentenentwurf Art. 4 Nrn. 1 – 3),
- des § 80 ALG (im Referentenentwurf Art. 4 Nr. 5) und

- der §§ 6, 10 und 15 FELEG (im Referentenentwurf Art. 5 Nrn, 2, 4 und 5).

Der Änderungen der §§ 18b ff. SGB IV; 23 ff. ALG, 6, 10 und 15 FELEG bedarf es nicht mehr, weil es bei dem Rentenanpassungszeitpunkt 1. Juli bleiben soll. Die Änderung des § 80 ALG wird überflüssig, weil die Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer auch weiterhin ein Faktor der Rentenanpassungsformel bleiben wird (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VI in der Entwurfsfassung).

Ergänzend wird der BLK zu den Änderungen des § 39 Abs. 2 und 3 KVLG 1989 Stellung nehmen.

Dem Vernehmen nach soll am 12.12.2003 ein mit dem Regierungsentwurf inhaltsgleicher Entwurf der Fraktionen der Regierungsparteien in erster Lesung im Deutschen Bundestag beraten werden. Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir zu gegebener Zeit informieren.

In Vertretung

Stüwe

**Anlage**